



Sonderregeln auf der Anlage der Zehlendorfer Wespen ab 15. November 2021

Allgemein:

- Entsprechend der aktuellen Fassung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sind beim Betreten des Vereinsgeländes die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also die Einhaltung des Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten.
- Im Clubhaus ist eine medizinische Maske zu tragen. Das Gerät zum Desinfizieren der Hände befindet sich zwischen der Damen- und Herrentoilette im Foyer.
- Immer wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht eingehalten wird, sind alle Besucher der Anlage - auch im Freien – angehalten, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Das Betreten des Vereinsgeländes bei Infektionsanzeichen (Husten, Fieber etc.) ist nicht gestattet.
- Bitte informiert uns, wenn Ihr Corona-positiv getestet seid. Gern könnt Ihr Euch dann direkt telefonisch bei Bernd Rannoch (Tel. 01719326883) oder per E-Mail an b.rannoch@wespen.berlin melden.
- Mitgliedern, die einer Risikogruppe angehören, wird zum Eigenschutz empfohlen von einem Besuch der Anlage Abstand zu nehmen oder sich zumindest das ggf. erhöhte Risiko bewusst zu machen.
- Der erforderliche Nachweis der vollständigen Impfung bzw. Genesung sowie des negativen Testergebnisses (nicht älter als 24h) in den nachstehend beschriebenen Fällen muss immer bei sich geführt werden, so dass er auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

2G-Bedingungen:

Es dürfen ausschließlich folgende Personen eingelassen werden:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Geimpfte Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht, und auf Antrag durch die zuständigen Behörden

der Bundesrepublik Deutschland ein Impfbzertifikat ausgestellt wurde, nachdem sie diesen alle erforderlichen Informationen, einschließlich eines zuverlässigen Impfnachweises übermittelt haben,

- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurück- liegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Test- ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 nachweisen können.

Ausnahmen sind:

- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülerschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises als erbracht. Für Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht und
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß der Verordnung negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen bestehen, die im Sinne der Verordnung geimpft oder genesen sind oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne der Verordnung nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren.

Gastronomie 19elf

- Für den Bereich der Gastronomie gelten die oben genannten 2G-Regeln und die damit verbundene Pflicht, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- Die zwingend notwendige Anwesenheitsdokumentation erfolgt entweder in digitaler Form mit Hilfe der Luca-App oder durch Ausfüllen eines Fragebogens.
- Die Räumlichkeiten des 19elf werden regelmäßig gelüftet (mindestens stündlich 10 min Stoßlüftung).
- Die Toiletten im Erdgeschoss des Clubhauses (medizinische-Masken-Pflicht) sind geöffnet. Das Gerät zum Desinfizieren der Hände befindet sich zwischen der Damen- und Herrentoilette im Foyer. Ein weiterer Händedesinfektionsmittelspender befindet sich am Eingang auf der Terrasse.

Besuch der Umkleiden inkl. Duschen, des Schwimmbad- und Saunabereichs sowie des Fitnessraumes:

- Für die Nutzung der oben genannten Bereiche gelten die 2G-Regeln.
- Das Betreten der jeweiligen Räume ist nur mit Mitgliedskarte über das Kartenlesesystem möglich. Eine Freischaltung erfolgt nach Nachweis (persönlich in der Geschäftsstelle oder an nachweise@wespen.berlin) der vollständigen Impfung bzw. Genesung gemäß §8a der aktuellen Verordnung. Die Mitgliedskarte darf wie bisher nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- Die notwendige Anwesenheitsdokumentation erfolgt gegebenenfalls durch Auslesen der Zutrittsdaten der Türen.
- In den Umkleiden sind Händedesinfektionsmittelspender installiert.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die benutzten Umkleidebänke, -ablagen und -schränke und nach dem Gebrauch zu desinfizieren. (Desinfektionsmittel für Gegenstände stehen bereit).

Privater Tennisbetrieb:

Im Freien:

- Das Tennisspielen auf den Freiplätzen ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gestattet.
- Der Zugang zu den Tennisplätzen erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- Die Spieler/innen erscheinen in Sportkleidung. Ein Umziehen bzw. die Nutzung der Umkleiden nur nach erbrachtem 2G-Nachweis und Freischaltung in den Umkleiden möglich.
- Auf die üblichen Begrüßungsrituale (Abklatschen, Handshake etc.) wird verzichtet.
- Die Freiplätze dürfen nur nach vorheriger Einbuchung über eBuSy bespielt werden. Es darf mit Gästen gespielt werden. Hierfür ist eine Einbuchung über eBuSy mit Hilfe der Gastkarte zwingend erforderlich. Wer Hilfe benötigt, kann sich telefonisch unter der Telefonnummer 030-8016426 an die Geschäftsstelle wenden.
- Bei Regen, Eis oder Schnee ist das Bespielen der Tennisplätze nicht gestattet! Werden Schäden oder Mängel am Platz festgestellt, bitten wir, diese umgehend den Platzwarten oder, falls diese nicht erreichbar sind, Jan Sierleja oder Karsten Weigelt mitzuteilen.

Hallen:

- Das Tennisspielen in den Hallen ist zulässig, wenn alle Anwesenden entsprechend der 2G-Regel Nachweise erbringen. Die Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig.
- Der Hallenabonent ist verantwortlich, dass sämtliche 2G-Nachweise aller Mitspieler vor dem Betreten der Halle an die Geschäftsstelle übermittelt werden. In digitaler Form ist dies an nachweise@wespen.berlin möglich.
- Der Hallenabonent hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Spieler mit der Luca-App anmelden oder das Formular zur Anwesenheitsdokumentation (liegt in den Hallen aus) ausfüllen.

- Der Zugang zur Dreifeldhalle erfolgt durch das Treppenhaus und die Flure im Untergeschoss. Es ist eine medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Beim Sporttreiben in der Halle kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
- Es muss regelmäßig durch geöffnete Fenster gelüftet werden. Zusätzlich soll, wenn es die Witterung zulässt, die Notausgangstür geöffnet bleiben.
- Zuschauer sind nicht erlaubt.

Tennis-Trainingsbetrieb:

Im Freien:

- Trainingsgruppen für Kinder und Jugendliche bestehen aus maximal 8 Kindern zuzüglich einem Trainer pro Platz. Tennis-Kleinfeld auf einem Tennisplatz, dürfen von maximal 8 Kinder zuzüglich einem Trainer genutzt werden.

In der Halle:

- Die Sportausübung in den Hallen ist zulässig, wenn alle Anwesenden entsprechend der 2G-Regel Nachweise erbringen. Die Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig. Ausnahmen von den 2G-Bedingungen bestehen für:
 - für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten,
 - für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird,
 - für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - für Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen.
- Die Teilnehmer der Trainingsgruppen treffen sich auf der Stellfläche für die Feuerwehr in der Nähe des Eingangs zum Clubhaus. Die jeweiligen Trainer holen ihre Trainingsgruppen ab und gehen gemeinsam mit ihnen in die Halle.
- Der Zugang erfolgt durch das Treppenhaus und die Flure im Untergeschoss. Es ist eine medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Beim Sporttreiben in der Halle kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
- Jeder Teilnehmer hat sein eigenes Trainingsmaterial mitzubringen. Insbesondere bitte auch einen Beutel oder ähnliches für die Straßenschuhe.
- Es muss regelmäßig durch geöffnete Fenster gelüftet werden. Zusätzlich soll, wenn es die Witterung zulässt, die Notausgangstür geöffnet bleiben.
- Die Trainingsgruppen verlassen die Halle durch den Notausgang über die Rampe.
- Es soll ein Aufeinandertreffen von Trainingsgruppen vermieden werden. Der Beginn von Folgegruppen muss daher mit ausreichend Abstand geplant werden. In Wechselzeiten ist zusätzlich durch die Notausgangstür zu lüften.

- Die Trainer sind zur Einbuchung der Trainingsstunden in eBuSy sowie zur täglichen Dokumentation der Trainingsgruppen verpflichtet und schicken diese täglich an tennis-orga@wespen.berlin.
- Der organisierte Wettkampfbetrieb vom Tennis-Verband Berlin-Brandenburg / DTB unterliegt dem aktuell gültigen Hygienekonzept des Fachverbandes.

Für vom Verein organisiertes Hockey- und Ballschultraining von Kindern und Jugendlichen:

Im Freien:

- Der Sport im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands erlaubt.
- Man begibt sich zur vereinbarten Zeit zum Treffpunkt am Kunstrasen. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten wird.
- Auf die üblichen Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale (Abklatschen, Umarmen, etc.) wird verzichtet.
- Überflüssiger Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, enge Kreisbildung) wird unterlassen.
- Die Spieler sollen in Sportkleidung erscheinen.

In der Halle:

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle von den Wespen organisierten Trainingseinheiten sowie die Spiele, bei denen die Wespen das Heimrecht haben.

- Bei Erkältungssymptomen ist das Betreten der gedeckten Sportanlage untersagt.
- Außerhalb der Sportfläche gilt im gesamten Hallenbereich die Maskenpflicht.
 1. Zugelassen sind FFP2- und medizinische Masken.
 2. Zum Sportbetrieb dürfen sowohl Spieler*innen als auch Trainer*innen die Maske ablegen.
- Für den Trainingsbetrieb gilt die 2G-Regelung.
Ausnahmen:
 - für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten
 - für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird (laut Sportamt dürfen sich dann keine weiteren Personen in der Halle aufhalten).
 - für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - für Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen.
- Das Zuschauen während des Trainings ist grundsätzlich nicht zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen muss sich die anwesende Person beim Trainer melden, den 2G-Nachweis erbringen und sich für das Training registrieren.
- Das Bringen und Abholen von Kindern zum Training soll ohne längeren Aufenthalt in der Halle möglichst draußen am Halleneingang erfolgen.
- Die Trainer sind verpflichtet zu dokumentieren, wer am Training teilgenommen hat, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.
- Auch im Wettkampfbetrieb gilt die 2G-Regelung für alle Anwesenden.

- Es muss für jedes Spiel ein Hygienebeauftragter benannt werden und anwesend sein. Hygienebeauftragter kann eine volljährige Person (z. B. Elternteil, Betreuer) sein. Der Hygienebeauftragte ist für die Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortlich.
- Die Zuschauer (in der Halle am Rohrgarten max. 199 Personen) sind verpflichtet, ihren 2G-Nachweis dem Hygienebeauftragten – möglichst unaufgefordert - vorzulegen und sich über die Luca-App oder das Anwesenheitsformular zu registrieren.
- Die Dokumentation der Spielteilnehmer erfolgt über das Spielformular, in das auch der Hygienebeauftragte eingetragen wird.
- Die unter berlinhockey.de bei jedem Spiel angezeigte erste Uhrzeit benennt die Uhrzeit, zur der die Halle frühestens betreten darf und nicht die Anstoßzeit.
- Um die Umkleidebereiche möglichst wenig zu nutzen, kommen die Trainings- und Spielteilnehmer bereits umgezogen in die Halle.
- Bei Nutzung der Umkleidebereiche ist die maximale Personenanzahl (steht an der Kabinentür) zwingend einzuhalten. Als Richtwert gilt ein einzuhaltender Abstand von 2,1m, sofern keine Personenanzahl angegeben ist. Duschen ist erlaubt, jedoch darf nur jede zweite Dusche gleichzeitig benutzt werden.
- Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten müssen geöffnet werden.